

Unsere Themen

- [Zurück in die gesetzliche Krankenkasse?](#)
Wer vorübergehend mit weniger Gehalt auskommt, ist dabei
- [Urlaubsrecht: Krankheit verhindert Abgeltung nicht grenzenlos](#)
„Rest“ aus 2012 muss meist bis Ende Dezember 2012 genommen sein
- [Studentenwohnheime](#)
Zwei Jahre darf ein Studi nicht gebunden werden
- [Kfz-Versicherung: Zeit für Reifenwechsel](#)
An den Reifenwechsel denken – nicht nur für den Winter
- [Entschuldigung!](#)
- [Und dann war da noch ...](#)
- [Die interaktive Seite](#)

Zurück in die gesetzliche Krankenkasse?

Wer vorübergehend mit weniger Gehalt auskommt, ist dabei

Ich bin 49 Jahre alt und privat krankenversichert. Wegen mehrerer Beitragserhöhungen meines Versicherungsunternehmens – zuletzt um sage und schreibe 40 Prozent! – erwäge ich, in die gesetzliche Krankenversicherung zurückzukehren.

Dort erwarte ich vielleicht auch im Alter stabilere Beiträge als in der privaten Konkurrenz, der ich jetzt noch angehöre.

Nun erfuhr ich, dass ein Wechsel von der „PKV“ zur „GKV“ nur möglich sei, wenn ich mein Gehalt deutlich reduziere. Ich müsste mit meinem Verdienst unter die Beitragsbemessungsgrenze von brutto 50.850 Euro im Jahr kommen, um als Pflichtversicherter wieder von einer gesetzlichen Krankenkasse aufgenommen zu werden.

Grundsätzlich wäre ich dazu bereit, auf gewisse Zeit auf einen erheblichen Teil meines Gehalts zu verzichten. Denn ich glaube, mich so vor Altersarmut schützen zu können.

Die Frage ist nur: Wie lange müsste mein Gehalt unter dieser Bemessungsgrenze liegen, und ab wann könnte ich danach wieder mein normales Gehalt beziehen?

Fragen, wie sie häufig von privat Krankenversicherten gestellt werden, denen die Beitragslast zu schaffen macht, nachdem sie in jungen Jahren durch günstige Prämienangebote von ihrer „Gesetzlichen“ weggelockt worden waren.

Entsprechend der Losung „Einmal privat, immer privat“, aufgestellt vom damaligen Arbeits- und Sozialminister Norbert Blüm, wurden die Hürden für eine solche Rückkehr im vorgeschrittenen (oder schon erreichten) Alter hoch gesetzt.

Privat Krankenversicherte, die 55 Jahre oder älter sind, haben fast keine Möglich-



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

keit mehr, ihre frühere Entscheidung rückgängig zu machen.

Jüngere, wie der obige Fragesteller, können das auf folgende Weise: Sie verzichten auf Teile ihres Gehaltes, indem sie weniger arbeiten. Erreicht das Salär nur noch maximal 4.327,50 im Monat (auf das Jahr gerechnet ergibt das 50.850 €), so werden sie sofort wieder krankenversicherungspflichtig.

(Achtung: Wer schon mindestens seit 2002 privat krankenversichert ist, der müsste sein Gehalt auf maximal 3.825 € im Monat - auf's Jahr bezogen 45.900 € - reduzieren.) In beiden Fällen kann das auch im Laufe eines Kalenderjahres der Fall sein.

Wenn dann im folgenden Jahr die Arbeitszeit wieder über die Versicherungspflichtgrenze angehoben wird (etwa ab März 2013), so endet damit nicht automatisch die Krankenversicherungspflicht, sondern erst mit Ablauf des Kalenderjahres (im Beispiel Ende 2013).

Da dann eine mindestens zwölfmonatige Krankenversicherungspflicht vorgelegen hat, besteht das Recht, die gesetzliche Versicherung freiwillig fortzusetzen. Die Umwandlung von der „Pflicht“ zur „Freiwilligkeit“ nimmt die gewählte Krankenkasse vor – sofern nicht zuvor der Austritt erklärt worden ist.

Noch etwas: Es könnte der Gedanke aufkommen, die Absenkung des Gehaltes nur „pro forma“ abzuwickeln.

Etwa so: Das laufende Gehalt wird zwar mit der gewünschten Wirkung gesenkt. Zusätzlich gibt es aber die Vereinbarung, dass der Teil, auf den „verzichtet“ wird, als

Sonderprämie, also als eine Einmalzahlung“ überwiesen wird.

Dieser Betrag würde in die Berechnung einbezogen. Dies mit der Folge, dass die Versicherungspflichtgrenze – entgegen dem Vorhaben – und eine Rückkehr in die „GKV“ damit verhindert wird.

Und schließlich: Nach Eintritt der Krankenversicherungspflicht hat dieser Angestellte das Recht, seine private Krankenversicherung außerordentlich zu kündigen.

Das muss innerhalb von drei Monaten nach dem Eintritt der Versicherungspflicht geschehen – damit der Austritt rückwirkend eintritt. Zweckmäßig wird dem privaten Versicherer eine Bescheinigung über die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenkasse mitgeschickt (worauf er einen Anspruch hat und andernfalls den außerordentlichen Austritt ignorieren kann).



Urlaubsrecht: Krankheit verhindert Abgeltung nicht grenzenlos

„Rest“ aus 2012 muss meist bis Ende Dezember 2012 genommen sein

Das Urlaubsjahr 2012 geht langsam dem Ende entgegen. Es gibt aber noch viele Arbeitnehmer, die ihre bezahlte Freizeit noch nicht komplett abgerufen haben. Sie sollten jetzt an ihren Resturlaub denken; denn das Bundesurlaubsgesetz begrenzt den Anspruch im Regelfall auf das jeweilige Kalenderjahr.

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Die freien Tage können nur ausnahmsweise auf das folgende Jahr übertragen werden, etwa weil der ursprünglich vorgesehene Termin nicht eingehalten werden konnte, weil der Arbeitnehmer krank wurde oder weil der Arbeitgeber selbst um eine Verletzung bat. Oder es sind Mitarbeiter derselben Abteilung krank geworden. Allein finanzielle Gründe sind kein Anlass, den Urlaub auf das Folgejahr zu übertragen – wenn dies auch letztlich eine Frage der Verständigung zwischen dem Mitarbeiter und seinem Chef ist.

„Übertragener“ Urlaub aus 2012 aber muss im Regelfall bis zum 31. März 2013 „genommen“, also abgewickelt (nicht nur „angetreten“) sein, wenn er nicht verfallen soll. Es sei denn, Tarif- oder Einzelarbeitsverträge sähen dafür einen späteren Termin vor.

Darin sind Verfallsdaten bis Juni, manchmal sogar bis September enthalten. Ausnahme: Beginnt ein Arbeitnehmer seine Beschäftigung erst in der zweiten Jahreshälfte, so hat er lediglich Anspruch auf „Teilurlaub“.

Dieser wird auf Wunsch des Arbeitnehmers ohne zeitliche Begrenzung auf das ganze Folgejahr übertragen. Eine unbeschränkte Übertragungsmöglichkeit gibt es außerdem für Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst sowie für Arbeitnehmer, die sich in Elternzeit befinden.

Was passiert, wenn wegen einer längeren Krankheit der Urlaub nicht genommen werden konnte?

Das Bundesarbeitsgericht hat dazu entschieden, dass der Urlaub dadurch nicht abgeschrieben werden muss.

Und früher war es nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts auch so, dass der Urlaub

verfiel, wenn er wegen Krankheit (oder dauernder Erwerbsminderung) bis zum Ende des Übertragungszeitraums – zum Beispiel dem 31. März – nicht genommen werden konnte.

Doch der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat dagegen entschieden: Der Urlaub kann auch noch nach dem Ende des Übertragungszeitraums in dem betreffenden oder folgenden Jahr genommen werden. Und sollte der Arbeitnehmer arbeits- oder erwerbsunfähig aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, so muss der Urlaub bar abgegolten werden. (AZ: C 350/06)

Eine Begrenzung der Übertragung auf 15 Monate hält der EuGH allerdings für angemessen.

Ansonsten kann eine Barabgeltung des Urlaubs vom Arbeitnehmer nicht verlangt werden – jedenfalls für den gesetzlichen Mindesturlaub von vier Wochen nicht. Das Bundesurlaubsgesetz sieht normalerweise lediglich für die Fälle eine Auszahlung vor, in denen Urlaub wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht genommen worden war.

Und was gilt für Teilzeitkräfte? Sie haben im Regelfall Urlaubsansprüche wie die Vollbeschäftigten auch.

Sollte der Arbeitgeber einer Teilzeitkraft den 2011er Urlaub verweigert haben (Motto etwa: „Für Teilzeitkräfte gilt das Urlaubsgesetz nicht!“), so kann noch bis zum 31. März 2013 in Ferien gegangen werden – oder bis zum nach Tarifvertrag späteren Termin.

Wird die Teilzeitkraft erst danach aktiv, so kann der Arbeitgeber – gesetzlich untermauert – endgültig abwinken.

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Studentenwohnheime:

Zwei Jahre darf ein Studi nicht gebunden werden

von Maik Heitmann und Wolfgang Büser

An den meisten Universitäten sind die Semester angelaufen. Doch nicht jeder auswärtige Studienanfänger hat eine Bleibe gefunden. Vor allem in großen Uni-Städten gibt es Engpässe. Manche schlafen vorübergehend in Notunterkünften.

Dies hauptsächlich deshalb, weil die Nachfrage nach Studienplätzen gestiegen ist. Grund: Die doppelten Abiturjahrgänge, die Abschaffung des Wehrdienstes und die steigende Zahl von Abiturienten.

Wohl dem, der einen Platz in einem Studentenwohnheim gefunden hat. Doch auch dort kann Ärger drohen – wie folgende Fälle zeigen, die vor Gericht gelöst werden mussten.

Ein Wohngebäude ist nur dann als „Studentenwohnheim“ ohne Kündigungs- und Mieterschutz zu qualifizieren, wenn der Vermieter „ein konkretes Belegungskonzept mit zeitlicher Begrenzung der Mietzeit und Rotation praktiziert“.

Für alle anderen Vermietungen von Wohnungen, Appartements oder Zimmern an Studierende gilt dagegen der gleiche gesetzliche Kündigungsschutz wie für andere Mieter auch. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Im konkreten Fall hatte der Vermieter einem 48-jährigen Mieter wegen Reibereien mit ihm das 12 qm große, 210 Euro teure Zimmer in einem so genannten Studenten-

wohnheim gekündigt. Zu Unrecht, wie der Bundesgerichtshof feststellte. Das Gebäude mit 67 Wohnräumen – überwiegend an Studenten vermietet – sei kein Studentenwohnheim, in dem gesetzliche Kündigungs- und Mieterschutzregelungen nicht anzuwenden seien. Ziel der Ausnahmeregelung vom Kündigungsschutz in Studentenwohnheimen sei es nicht, "Vermietern die Kündigung von ihnen nicht genehmen Mietern zu erleichtern". Vielmehr gehe es darum, möglichst vielen Studierenden das Wohnen in einem solchen Heim zu verschaffen. Das aber sei nur möglich, wenn der Vermieter in dem Wohnheim ein an studentischen Belangen orientiertes Belegungskonzept praktiziere, das eine Rotation nach abstrakt-generellen Kriterien vorsehe. Die Dauer des Mietverhältnisses müsse dazu im Regelfall zeitlich begrenzt sein und dürfe nicht den Zufälligkeiten der studentischen Lebensplanung oder dem eigenen freien Belieben des Vermieters überlassen bleiben. (BGH, VIII ZR 92/11)

Studi nicht zwei Jahre binden

Ein Student muss eine Klausel im Mietvertrag über eine Wohnung in einem Studentenwohnheim nicht akzeptieren, wenn sie das „Recht auf eine ordentliche Kündigung“ für einen Zeitraum von zwei Jahren ausschließt.

Gerade Studenten haben ein besonders großes Bedürfnis, flexibel und mobil sein zu können. Es komme immer wieder vor, dass Studenten nach wenigen Monaten merken, dass das ausgewählte Fach nicht "das Richtige" für sie ist. Auch Auslandsaufenthalte seien nicht selten. Deshalb sei eine derart lange Bindung an die Wohnung am Studienort unangemessen. (Der Bundesgerichtshof hat allerdings auch die mit

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Monatsfrist ausgesprochene Kündigung des Studenten für unwirksam gehalten. Er musste die übliche Drei-Monats-Frist einhalten.) (AZ: VIII ZR 307/08)

Hartz IV - eigene Wohnung

Lebt ein Bezieher von Arbeitslosengeld II in einem Studentenwohnheim, so ist ihm grundsätzlich zuzugestehen, dass er in eine eigene Wohnung umziehen will. Dieser Wunsch stellt einen "plausiblen, nachvollziehbaren Grund dar, der auch einen Nichthilfempfänger leiten lassen würde.

Der Wunsch, nicht mehr mit anderen in einem Wohnheim, sondern in einer eigenen Wohnung zu leben, ist regelmäßig ein solcher plausibler Grund". Die Arbeitsagentur hat deshalb dem Arbeitslosen auf Antrag ein Darlehen zu bewilligen, damit dieser die vom Vermieter geforderte Kautionszahlung kann.

(LSG Berlin-Brandenburg, L 32 B 1912/07 AS ER)

Ein schwer körperbehinderter Mensch kann Eingliederungshilfe für das Studium an einer Hochschule durch Unterbringung in einem Wohnheim für körperbehinderte Studenten beanspruchen, wenn hierdurch „behinderungsbedingte Hindernisse und Erschwernisse ausgeräumt werden“.

Dies trifft zu, wenn sich das Wohnheim in der Nähe zur Universität befindet, zahlreiche, jedoch zu unregelmäßigen Zeiten anfallende, deshalb nicht planbare Hilfeleistungen notwendig sind, die beim Pflege- und Betreuungspersonal des Wohnheims jederzeit abrufbar sind, und ein Fahrdienst in Anspruch genommen werden kann. (LSG Nordrhein-Westfalen, L 20 B 133/06 SO ER)

Ein allgemeines Wohngebiet dient „vorwiegend dem Wohnen“.

Sein Gebietscharakter wird dadurch geprägt, dass es nach Möglichkeit ein ungestörtes Wohnen gewährleisten soll. Diese allgemeine Zweckbestimmung darf durch ein Vorhaben nicht beeinträchtigt werden, das den Umbau eines dort gelegenen Studentenwohnheims in ein Gebäude mit 413 Seminarplätzen in 14 Seminarräumen, einer Cafeteria für etwa 150 Gäste und über 90 Stellplätze vorsieht. Das ist "nicht gebietsverträglich". Denn ein Betrieb dieser Größe mit dem damit zwangsläufig verbundenen An- und Abfahrtsverkehr trägt eine erhebliche Unruhe in das Wohngebiet. (VwG Gelsenkirchen, 5 L 1112/10)

Einladung

Wir freuen uns auf Sie und Ihren Besuch unseres kostenlosen Vergleichsrechners im Internet unter

www.optimaxxx-check.de



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Kfz-Versicherung: Zeit für Reifenwechsel

An den Reifenwechsel denken – nicht nur für den Winter

Der Winter rückt näher, und das heißt an den Reifenwechsel zu denken. Aber nicht nur saisonbedingt ist die richtige Bereifung wichtig. Hier sind einige verbraucherfreundliche und –unfreundliche Urteile zum Thema.

Mit Sommerreifen besser nicht ins Ski-gebiet

Fährt ein Autofahrer mit Sommerreifen in den Skiurlaub und verursacht er einen Unfall, so kann seine Kaskoversicherung den Schadenersatz wegen grober Fahrlässigkeit verweigern. Das gilt sogar dann, wenn zum Unfallzeitpunkt Schneeketten aufgezogen waren. (Oberlandesgericht Frankfurt am Main, 3 U 186/02)

Kfz-Kaskoversicherung: Mit abgefahrenen Reifen „fährt der Schutz ab“

Befährt ein Autofahrer eine regennasse Fahrbahn mit abgefahrenen Reifen, so muss seine Vollkaskoversicherung nicht leisten, wenn er seinen Wagen "zu Schrott fährt". (Oberlandesgericht Frankfurt am Main, 7 U 77/02)

Reifen ohne Profil kosten den Versicherungsschutz

Überlässt der Halter eines Pkw das Auto seinem Sohn, lässt der seine Freundin damit regelmäßig zur Arbeit fahren und "baut" die Frau einen Unfall, so muss die Kfz-Haftpflichtversicherung nicht leisten, wenn sich herausstellt, dass die Hinterreifen des Wagens kein Profil mehr hatten. Dass Sohn und Freundin davon nichts

wussten, ändert nichts daran - der Halter des Autos hat die "Gefahrerhöhung" zu verantworten. (Saarländisches Oberlandesgericht, 5 U 261/02-25)

Abgefahrne Reifen kosten unwissend nicht den Schutz

Die (Voll-)Kaskoversicherung eines Autofahrers darf die Regulierung eines Unfallschadens nicht zwingend verweigern, wenn sich herausstellt, dass der Unfall auf regennasser Fahrbahn wegen abgefahrner Reifen zustande kam. Sie muss dem Versicherten beweisen, dass er von der geringen Profiltiefe wusste und sich dennoch ans Steuer gesetzt hatte. In einem Fall vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main behielt der Autofahrer seinen Versicherungsschutz, weil einer der Reifen erst drei Monate vor dem Crash montiert worden war. Der Versicherte habe nicht damit rechnen müssen, dass sich Reifen so schnell abnutzen. (AZ: 7 U 50/04)

Geringes Reifenprofil allein „schadet nicht“

Verursacht ein Autofahrer einen Unfall auf eisglatter Fahrbahn, weil die Hinterreifen seines Pkw nicht genug Profil hatten, so ist die Vollkaskoversicherung dennoch nicht leistungsfrei, wenn festgestellt wird, dass die Reifen (mit hier nur 1,4 mm statt mindestens 1,6 mm) erst zwei Monate vorher aufgezogen worden waren und der Autobesitzer davon ausgehen konnte, dass sie "in Ordnung" waren. In diesem Fall hat er nicht grob fahrlässig gehandelt. (Oberlandesgericht Köln, 9 U 175/05)

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Entschuldigung!

www.sind-sie-ein-schwachkopf.de

Mit diesem etwas ungewöhnlichen Titel haben wir unser neues E-Book ins Netz gestellt, und wenn Sie Mut haben, können Sie ja mal einen Blick hinein riskieren.

Vorsicht!

Der Inhalt dieses kleinen Buches ist gemeingefährlich, denn er ist ausdrücklich für intelligente Verbraucher bestimmt.

Gut, wenn Sie es trotzdem versuchen wollen, tun Sie es! Aber denken Sie daran, Sie tun es auf eigene Gefahr.

Für die Folgen, die der Inhalt bei weniger intelligenten Verbrauchern auslösen kann, übernimmt der Autor keine Haftung!

Tiefe Depressionen und lang anhaltende Schlafstörungen sind durchaus möglich. Sie treten besonders bei weniger intelligenten Verbrauchern auf, die endlich aufwachen und erkennen, was sie in der Vergangenheit bei ihren Versicherungen und ihrer Vorsorge so alles falsch gemacht haben. Oder sollen wir sagen, wo ihnen das Fell gründlich über die Ohren gezogen wurde.

Vorsicht also, denn vor diesen Risiken schützen Sie weder Arzt noch Apotheker.



Und dann war da noch...

... der Ferrari-Fahrer, der sich um seinen Erstattungsanspruch geflunkert hat

Gibt ein Autofahrer, der seiner Vollkaskoversicherung seinen selbst verschuldeten Unfall seines Pkw angezeigt hat, in der Schadenmeldung bewusst eine zu geringe Geschwindigkeit zum Zeitpunkt des Unfalls an, so kann er den Versicherungsschutz komplett verlieren.

Hier hatte ein von der Versicherung beauftragter Gutachter festgestellt, dass der Mann wenigstens 95 km/h statt der von ihm eingeräumten 70 km/h gefahren sein muss, als er verunglückte. Die Versicherung wertete das als Obliegenheitsverletzung und verweigerte jeglichen Schadenersatz.

Das Saarländische Oberlandesgericht bestätigte dies im Fall eines Ferrari Spider 360 Modena-Fahrers:

Der Autobesitzer habe an der betreffenden Stelle maximal 70 km/h auf dem Tacho haben dürfen. Die tatsächlich gefahrenen 95 km/h ließen vermuten, dass der Unfall grob fahrlässig zustande gekommen sei, was zumindest ein - über die Selbstbeteiligung von 2.500 € hinausgehendes - Mitverschulden zur Folge gehabt hätte.

Da er geflunkert, also arglistig getäuscht hatte, bekam er für seinen 67.700 € betragenden Schaden gar nichts aus dem Versicherungstopf. (AZ: 5 U 78/08)



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Die interaktive Seite

Vorsicht! Hier werden Sie nur preiswerte Angebote finden und Sie sind nur ein paar Mausklicks davon entfernt, eine Menge Geld zu sparen.

Wenn Sie ganz sicher sind, dass Sie sich den Luxus eines oder mehrerer Generalvertreter leisten können und mehr als nötig für Ihre Versicherungen bezahlen wollen, kann und will ich Sie natürlich nicht davon abhalten.

Warum sollte ich Sie auch hindern? Schließlich ist es doch Ihr meistens sauer verdientes Geld, das Sie sich - in der Regel sogar ohne erkennbare Gegenleistung - aus der Tasche ziehen lassen, und die Vertreter der teuren Gesellschaften mit den großen Namen müssen ja auch leben.

Ausführliche Informationen zu den Themen

[Haftpflichtversicherung](#)

[Hausratversicherung](#)

[Unfallversicherung](#)

[Gebäudeversicherung](#)

können Sie hier aufrufen

Herausgeber:
Verband marktorientierter Verbraucher e.V.
Christophstr. 20-22 50670 Köln
Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029
Schriftleitung: Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)

Halbieren Sie
die Kosten
Ihrer Versicherungen,
und Sie haben
mit Sicherheit
mehr vom Leben!

Für einen
intelligenten Verbraucher
darf es
keinen Grund geben
mehr als nötig
für seine Versicherungen
auszugeben
oder sich
mit weniger Leistung
als möglich
zufrieden zu geben.